

Öffentliche Bekanntmachung
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage § 6 Luftverkehrsgesetz beantragt der Zweckverband Gewerbepark Breisgau die Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandplatzes Bremgarten vom 16.01.1997, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen vom 18.02.1998, 17.12.1999, 27.05.2004, 08.07.2004 und 29.09.2021.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen – Anträge des Zweckverband Gewerbepark Breisgau vom 05.08.2022 und 13.04.2022, sowie die Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 18.07.2022 - **im Zeitraum von 23. September 2022 bis 23. Oktober 2022, je einschließlich**, auf der Internetseite www.rp-stuttgart.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Die ausgelegten Unterlagen können auch **ab Montag den 26.09.2022 bis Montag den 24.10.2022, je einschließlich**, im Zweckverband Gewerbepark Breisgau, Verwaltung, Gewerbepark Breisgau, Hartheimer Str. 12 (1. OG), 79427 Eschbach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Auf eventuelle Vorgaben des Zweckverband Gewerbepark Breisgau zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeitenden hinsichtlich des Coronavirus wird verwiesen!

Jeder, dessen Belange durch die Anträge berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegung, also **bis einschließlich 07.11.2022**, schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit
Außenstelle Freiburg

Münsterplatz 3
79098 Freiburg

Postanschrift: Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i.Br.

oder beim

Gewerbepark Breisgau
Hartheimer Str. 12
79427 Eschbach

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Entscheidungen über die Genehmigung von Flugplätzen zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

gez. Willibald Herz